

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 49 „Hüllhorst-Mitte“
-Satzungsbeschluss-

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 07.10.2020 folgenden Beschluss gefasst:

- 1) Der Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden vorgebrachten Stellungnahmen wird zugestimmt (Anlage 1 zur Vorlage).
- 2) Der Bebauungsplan Nr. 49 „Hüllhorst-Mitte“ wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Text und Begründung haben vorgelegen (Anlage 2 und 3 zur Vorlage). Für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Verfahren zur Innenentwicklung gemäß § 13 BauGB durchgeführt worden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Bebauungsplan einschl. Begründung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Gemeinde Hüllhorst, -Fachbereich Technik-, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan möglicherweise eingetretenen Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hüllhorst unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hüllhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

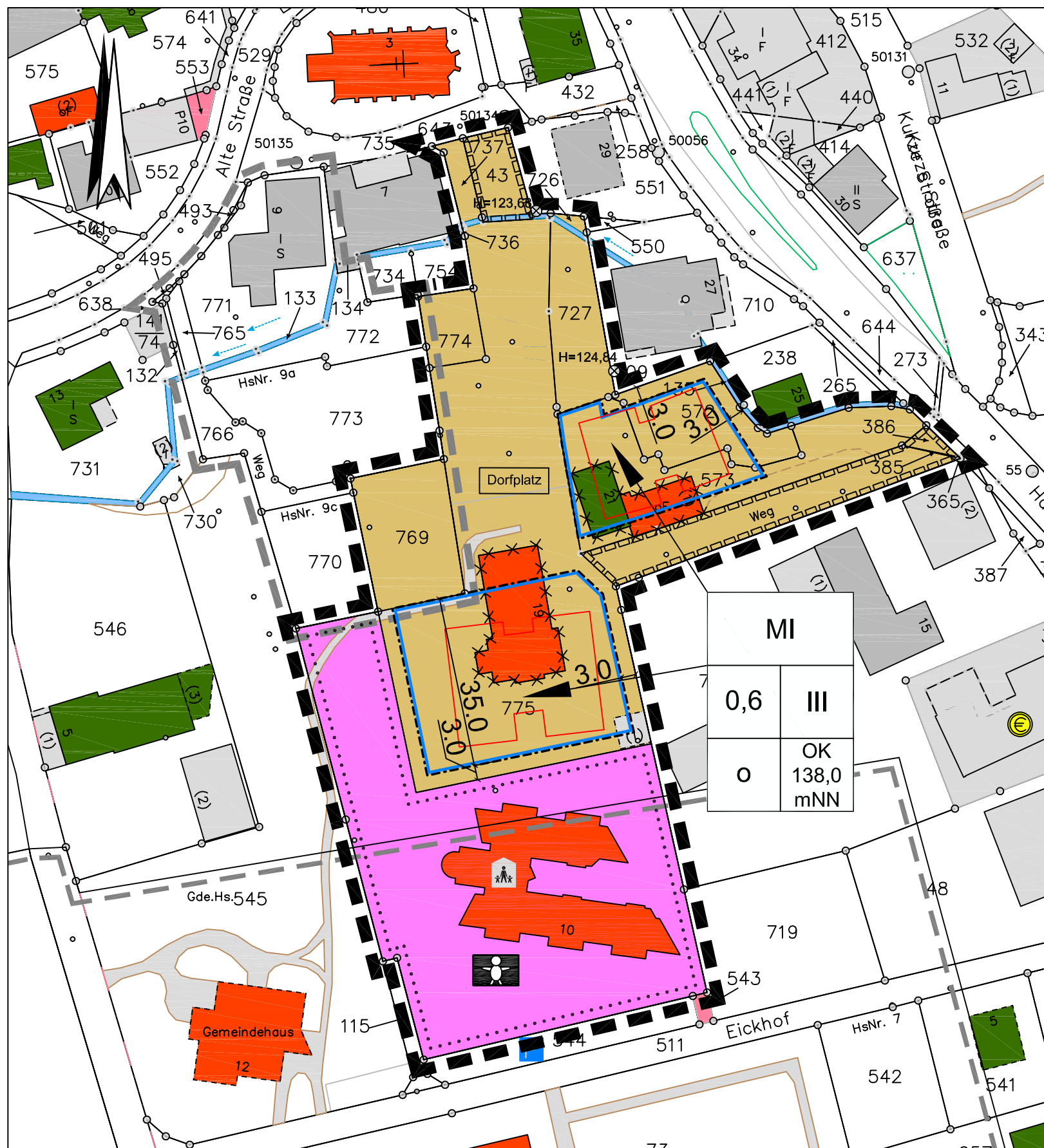
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 49 „Hüllhorst-Mitte“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hüllhorst, den 10.02.2021

Der Bürgermeister
(Michael Kasche)



Gemeinde Hüllhorst

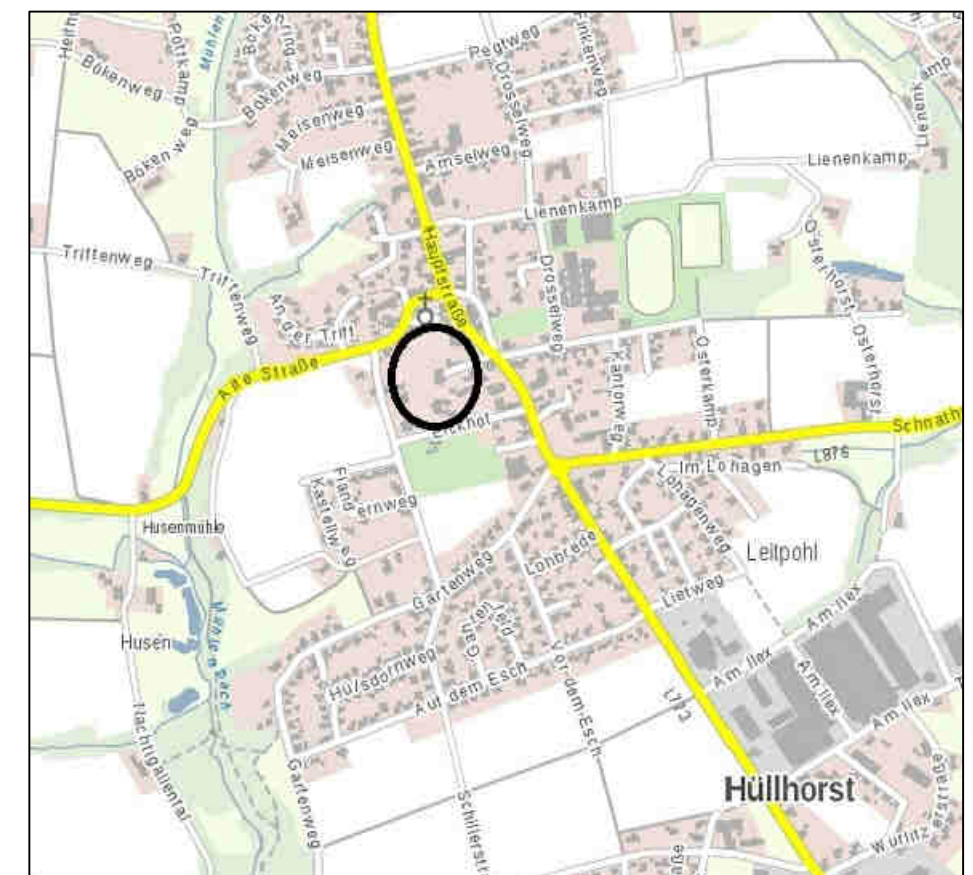


BEBAUUNGSPLAN Nr. 49

"Hüllhorst Mitte"

- *Bebauungsplan der Innenentwicklung* -

OT Hüllhorst

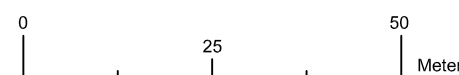


Stand : 02.10.2020
Fassung: Satzungsbeschluss (§ 10 Baugesetzbuch (BauGB))

PLANUNGSBÜRO Lauterbach

- Stadtplanung
- Landschaftsplanung
- Schallschutz
- Projektmanagement

Ziesenisstraße 1
31785 Hameln
Tel.: 05151/60 98 57-0 • Fax.: 05151/60 98 57-4



M 1:1000